

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ – fünfte Änderungsordnung

Prüfungsausschuss
Humanmedizin

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
Humanmedizin

Geschäftsstelle Prüfungsamt
Humanmedizin

Ansprechpartner*innen

Anna Nitsch, Ass. jur.
Anna Ebenhardt
Martin Päßler, M. A.
Marina Seibel
David Krause
Tel: +49 (0) 228 287-11573
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Sehr geehrte Lehrende,

noch im Wintersemester 2023/24 soll die fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ (im Weiteren „StuPO“) in Kraft treten. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen informieren und bitten Sie, die Änderungen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und universitären Prüfungen zu berücksichtigen, sobald die fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in Kraft getreten ist **Wir weisen darauf hin, dass die neuen Regelungen bezüglich des Nichterscheinens von Studierenden zu einer Prüfung bereits ab dem Wintersemester 2023/24 umgesetzt werden.** Die geplante Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie im Anhang. **Bitte beachten Sie, dass diese Fassung noch nicht amtlich bekannt gegeben ist und wir Ihnen diese Fassung nur zur vorläufigen Kenntnisnahme zusenden.**

Anzahl Prüfende

Auf Grund einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Regelungen in der StuPO bezüglich der Anzahl der Prüfenden angepasst werden. Bisher wurde die Mindestanzahl der Prüfenden bei den verschiedenen Prüfungsformaten angegeben, z.B. mindestens ein*e Prüfende*r bei schriftlichen Prüfungen oder mindestens ein*e Prüfende*r und ein*e Beisitzende*r bei mündlichen Prüfungen. Dies ist nun nicht mehr möglich, so dass die konkrete Anzahl der Prüfenden in der StuPO folgendermaßen festgelegt wurde:

- Schriftliche Prüfungen (**Freitext**): 1 Prüfende*r
- Schriftliche Prüfungen (**Antwort-Wahl-Verfahren**): 2 Prüfende
- Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen: 1 Prüfende*r (mind. 1 Beisitzende*r erforderlich)
- OSCE (Erstellen des Parcours): 2 Prüfende
- Prüfung im Letztversuch: 2 Prüfende (unabhängig vom Prüfungsformat)

Die Festlegung der Anzahl gilt nur für Prüfende. **Für Beisitzende kann weiterhin die Anzahl frei gewählt werden**, nur bei mündlichen und mündliche-praktischen Prüfungen muss mindestens ein*e Beisitzende*r anwesend sein.

Aus Qualitätssicherungsgründen ist es weiterhin empfehlenswert, sowohl Prüfungsfragen bei schriftlichen Prüfungen (Freitext und Antwort-Wahl-Verfahren) als auch den Parcours bei OSCE-Prüfungen nicht nur von der vorgegebenen Anzahl an Personen erstellen zu lassen. Hier können die Prüfenden auf die Unterstützung von weiteren Personen zurückgreifen; rechtlich spricht man hier von sog. Korrekturassistenten. Wichtig ist nur, dass Sie eindeutig festlegen **und dokumentieren**, welche Personen die verantwortlichen Prüfenden sind.

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handkamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

Nichterscheinen zu einer Prüfung

Bereits ab dem Wintersemester 2023/24 wird das Nichterscheinen zu einer Prüfung nicht mehr als Fehlversuch gewertet (§ 23 Abs. 1). Dies gilt unabhängig davon, ob die Studierenden einen triftigen Grund für das Nichterscheinen haben. Mit dieser Regelung soll den Studierenden mehr Flexibilität dabei ermöglicht werden, das Absolvieren von Wiederholungsprüfungen zu planen und sich damit besser auf Prüfungen vorbereiten zu können, ohne Fehlversuche in Kauf nehmen zu müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Studierenden unbegrenzt häufig an Prüfungen teilnehmen können: Wenn die Studierenden sechsmal eine Prüfung nicht bestehen oder die Frist, innerhalb der eine Prüfung bestanden sein muss (im Regelfall vier Semester) überschreiten, verlieren sie den Prüfungsanspruch und dürfen diese Prüfung nicht mehr wiederholen. Anhand der folgenden Übersicht können Sie sehen, was sich bei der Begrenzung von Prüfungsversuchen durch die fünfte Änderungsordnung geändert hat:

	Vor dem WS 2023/24	Ab dem WS 2023/24
Teilnahme und Nichtbestehen von Prüfungen	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird als Fehlversuch gewertet
Nichtteilnahme an Prüfungen ohne triftigen Grund	- Wird als Fehlversuch gewertet	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet.
Nichtteilnahme an Prüfungen aus triftigem Grund	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Kein Rücktritts Antrag erforderlich
Abbruch von Prüfungen aus triftigem Grund (z.B. plötzlich auftretende Erkrankung)	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen	- Wird nicht als Fehlversuch gewertet - Rücktritts Antrag an das Prüfungsamt erforderlich - Am selben Tag ist ein ärztliches Attest einzuholen
Frist, zum Bestehen einer Prüfung (vier Semester nach Anmeldung)	- Findet Anwendung	- Findet Anwendung

Es macht also für die Zählung der Prüfungsversuche einen erheblichen Unterschied, ob Studierende an einer Prüfung teilgenommen und diese nicht bestanden haben, oder ob sie nicht an der Prüfung teilgenommen haben. Achten Sie daher bitte bei der Verbuchung von Prüfungsergebnissen unbedingt darauf, zwischen „nicht bestanden“ („NB“) und „nicht erschienen“ („NE“ bei benoteten Prüfungen bzw. „NEU“ bei unbenoteten Prüfungen) zu unterscheiden.

Verbuchung „nicht bestanden“ bei benoteten Prüfungen:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	500	U	0.0		AN		N

Verbuchung „nicht erschienen“ bei benoteten Prüfungen:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	NE	U	0.0		AN		N

Verbuchung „nicht bestanden“ bei unbenoteten Prüfungen:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	NE	U	0.0		AN		N

Verbuchung „nicht erschienen“ bei unbenoteten Prüfungen:

Notenverbuchung

Prüfungsnummer : 402211952 | Prüfung : Klausur Neuroanatomie | Teilnehmer/-in : 1

Für diese Prüfung ist leider kein Klassenspiegel verfügbar.

Matrikelnr.	Nachname	Vorname	Studiengang	Versuch	Punkte/Note	Bewertungsart	Credits	Vermerk	Status	Kommentar	Vorbehalt
8001270	Medicus	Medina	619	1	NEU	U	0.0		AN		N

Die Studierenden sind angehalten, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen, wenn sie bereits im Vorfeld wissen, dass sie nicht an Prüfungen teilnehmen werden. So soll weiterhin eine Planung der Prüfungen ohne zu viel Leerlauf für die Prüfenden ermöglicht werden.

Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Da es in den letzten Semestern zu Zwischenfällen gekommen ist, bei denen Studierende entweder durch Täuschung versucht haben, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erlangen, obwohl sie nicht teilgenommen haben, oder durch ihr Verhalten den Ablauf von Lehrveranstaltungen erheblich gestört haben, war es erforderlich, die bisher nur für Prüfungen geltenden Regelungen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszuweiten (§ 23 Abs. 3 u. 4). Wenn nun also ein*e Studierende*r entweder versucht, durch Täuschung die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu erlangen oder den Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann sie*er von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Bevor ein Ausschluss auf Grund einer erheblichen Störung der Lehrveranstaltung erfolgen kann, muss die*der Studierende allerdings zunächst ermahnt werden, so dass ihr*ihm die Möglichkeit gegeben wird, die Störung zu unterlassen. Das Verhalten, das als erhebliche Störung gewertet wird sowie die Ermahnung müssen dokumentiert werden, da der Ausschluss von der Lehrveranstaltung ansonsten nicht rechtssicher erfolgen kann. **Bitte setzen Sie sich unbedingt mit dem Prüfungsamt in Verbindung, bevor Sie Studierende von Lehrveranstaltungen ausschließen.**

Anwendung von Plagiatssoftware

Mit geeigneter Plagiatssoftware lässt sich auch bei Prüfungsarbeiten mit großem Umfang schnell überprüfen, ob Studierende ihre Prüfungsarbeit (insbesondere Hausarbeiten) eigenständig angefertigt haben. Bei Prüfungsdaten handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, so dass der Datenschutz beachtet werden muss. Mit der fünften Ordnung zur Änderung der StuPO wird nun eine Regelung eingeführt, mit der die Verwendung von Plagiatssoftware zulässig ist, auch wenn die entsprechenden Daten außerhalb der Uni Bonn verarbeitet werden (§ 16 Abs. 7). Bei der Verwendung von Plagiatssoftware ist folgendes zu beachten:

- Beim Hochladen der Prüfungsleistung müssen alle Merkmale, die unmittelbar zu einer Identifikation des Prüflings führen können (z.B. Name und Matrikelnummer) entfernt werden. Zur weiteren eindeutigen Zuordnung der Prüfungsleistung kann eine rein intern vergebene Prüfungsnummer verwendet werden.
- Die verwendete Plagiatssoftware muss die hochgeladenen Prüfungsleistungen nach Abschluss der Überprüfung vollständig löschen und darf sie insbesondere nicht als Trainingsdaten weiterverwenden. Plagiatssoftware, bei der das vollständige Löschen der Prüfungsleistungen nicht sichergestellt werden kann, darf nicht verwendet werden.

Bei Rückfragen zu den neuen Regelungen der fünften Änderungsordnung können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team